jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/19 94/16/0193

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.04.1995

Index

20/08 Urheberrecht

Norm

UrhG §10 Abs1;
UrhG §14 Abs1;
VerwGesG 1936 §1 Abs1;

Rechtssatz

Es ist in Lehre und Rechtsprechung unbestritten, daß das Urheberrecht durch einen Realakt mit der Schaffung des betreffenden urheberrechtlich geschützten Werkes entsteht (Hinweis: zB Kucsko, Urheberrecht/3 23); wobei bedingt durch den Umstand, daß es dazu einer eigentümlichen geistigen Schöpfung bedarf, insbesondere ein originäres Urheberrecht juristischer Personen ausgeschlossen ist (Hinweis Kucsko aaO; E 27.11.1980. 240/79).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160193.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at